



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XI. Schwedische Endliche Erklärung den punctum Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.Schwedische  
endliche Er-  
klärung in  
puncto Re-  
stituendo-  
rum.

S. XI.

1649.  
August.

Endlich kam einmahl die Schwedische endliche Erklärung über die von Ihnen ausgestellte, und von denen Reichs-Ständen examinirte Listam Restituendorum, deren bishero verschiedentliche Meldung geschehen ist, am 13. Aug., wie die Anlage sub N. I. zeigt, ad dictaturam publicam, ohngeachtet solche bereits 3. Wochen vorher schon exhibirt worden war.

N. I.

Diß. Norimb. d. 13. Aug. 1649.  
per Mogunt.

## Endliche Erklärung

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL GUSTAVS, Pfaltz-Graffen bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen ic. Herzogen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein ic. der Königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Etat in Teutschland  
Generalissimi.

Den Punctum Restitutionis, ex Capite Amnestia &  
Gravaminum betreffend.

Erstlich und vor allen Dingen lassens Ihre Fürstliche Durchlauchten bey dem aufgesetzten Haupt-Receß und insonderheit unter andern auch darin verbleiben, daß alle diejenige Casus, welche in dieser Designation specialiter mit begriffen, aber dennoch in dem hiebevot extradirten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen, oder doch noch ante primum Evacuationis terminum einkommen müchten, innerhalb deren im Receß bestimmter Zeit der dreyen Monatzen, sollen von denen ad punctum Amnestia & Gravaminum deputirten Gesandten relolviret, und zugleich in solcher Zeit auch exequiret werden.

Dadurch aber zum andern denenjenigen, welche in besagter Zeit usque ad primum terminum nicht einkommen, deswegen die Restitutio nicht gar abgeschnitten, sondern ihnen hiemit expresse reserviret und vorbehalten seyn solle, ihre Nothdurfft hernacher bey den Cräyß-Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kayserlicher Majestät, doch alles nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend vor- und anzubringen, welche dann damit sollen gehdret, was aber bishero bereits decidiret, und exequiret oder noch weiter per Deputatos innerhalb der dreyen Monatzen decidiret würde, weiter nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen werden.

So viel dann drittens die in der Herren Kayserlichen letzt extradirten Lista enthaltene special Casus, welche noch ante tres evacuationis terminos zu relolviren und zu exequiren, betreffen thut; Betrüben sich des Herrn Pfaltz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, man werde nunmehr diese, jederzeit pro conditione sine qua non, wie noch, gehaltene Sache mit Ernst fortsetzen und die nachfolgende Casus, ohne alle Verzüglichkeit oder Hinderniß, in denen gesetzten Terminis, zu Erdörterung und Execution bringen.

Primus Terminus.

Eger, insgemein wegen der Kayserlichen Erblanden, und absonderlich wegen der andererseits gelegenen Stadt Eger befindet man Königlich-Schwedischer

1649.  
August.

cher Seiten folgenden Aufsatz in der Billigkeit und dem Friedens-Schluß fundiret.

1649.  
August.

So viel das Königreich Böhmen und die Kayserliche Erblande betrifft, thun hiermit Chur-Fürsten und Stände selbe allerdings an die Herren Kayserliche remittiren, Dieselbe aber in Ihrer Kayserlichen Majestät Nahmen sich dahin erklären: daß alles, worzu Höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät virtute Instrumenti Pacis & §. Tandem omnes &c. cum sequentibus &c. ut & §. Silesii etiam Principes &c. verbunden, noch ante secundum Evacuationis terminum solle zur execution gebracht werden.

Im übrigen werden mehr Höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät auf Ihre Königliche Majestät zu Schweden einkommende von des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten per expressum vermöge des Instrumenti Pacis d. §. Silesii &c. vers: *Et cum de majore Religionis &c.* vorbehaltenen Intervention, so wohl auch der Stände des Heil. Römischen Reichs Intercession in puncto Religionis, bevorab wegen Joachimsthal und anderer sich also erklären, daß Ihre Königliche Majestät zu Schweden damit wohl werden können zufrieden seyn, und die Stände des Heiligen Römischen Reichs dafür allerunterthänigsten Danck zu sagen Ursache haben werden, absonderlich aber die Stadt und Craysß Eger betreffend, demnach dieselben gleichwohl mit statlichen rationibus erwiesen, welcher massen sie niemahlen unter Böhmen gehödig, sondern nur Pfands-weise, jedoch ohne einigen Nachtheil ihrer Libertät, Immunitäten und Privilegien, dazu kommen, hingegen aber auch die Herren Kayserlichen mit ihren Gegen-Neden zu vernehmen wären, damit einem oder dem andern nicht zu viel oder zu wenig möchte gethan werden. So wären vor allen beyde Theile, entweder von denen dreuen Reichs-Collegiis, oder durch gewisse Deputatos aus denenselben von beyder Religion in gleicher Anzahl, über ihren habenden Juribus und Befugnissen zu vernehmen, und nach Befindung der Sachen selbige ad Comitia futura zu remittiren. Inmittest aber solle die Stadt und Craysß Eger so wohl in Ecclesiasticis als Politicis in den unstreitigen Statum An. 1624. ohne Prajudic eines oder des andern Theils gesehet, bey erfolgender endlicher Decision aber ein und die andere Parthey alsdann beständig bey dem verbleiben, und ohne einige Renitenz oder Hinderniß gelassen werden, was dem Instrumento Pacis gemäß wird erkannt seyn; Allermassen gleichmäßiges hiez unter de actibus meræ voluntatis beliebet wird.

Untere Pfalz ꝛc. Weilen solche peculiari aliqua transactione verglichen, und der Universal-Amnestia in denen zurücklassenden so edlen Landen sich nichts zu erfreuen, hingegen ausdrücklich versehen, daß dieselbe vollkommenlich ante omnia zu restituiren.

Demnach wie in commodis, also auch in onerosis nicht unter die universales regulas zu zehlen: Lassens des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in omnibus & per omnia bey ihrem Aufsatz in der Deduction enthalten, und unter andern auch, was darin von Introduction der Augspurgischen Confession sowohl daselbst auf dem Land, also nachgehends bey der Stadt Heydelberg in besagter Stadt begriffen, verbleiben.

Obere Pfalz ꝛc. will man hoffen, daß nunmehr von denen Herren Chur-Bayrischen ihre Deduction bevorab super puncto Autonomiæ werde einkommen seyn, in Entstehung dessen aber ist selbiger noch in primo termino aus denen Königlich-Schwedischen in Instrumento Pacis fundirten rationibus zu unterscheiden.

Die übrige Casus contra Bayern sollen oder verglichen, oder in dessen Verbleibung erörtert, und nach der Erledigung förderlich in primo termino exquiret werden.

1649.  
August.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg u. Weilen deren etliche ad pun- 1649.  
ctum Amnestiae, etliche ad punctum Gravaminum, etliche zu deren keinem August.  
gehörig, seynd dieselbe zu unterscheiden, und diejenige, über welche schon er-  
kannt, oder die virtute Instrumenti Pacis secundum probatum possessio-  
nis factum, wie es in Anno 1618. und 1624. in Politicis & Ecclesiasticis  
gewesen, pro liquidis zu achten, alsobalden zu exequiren; Was aber Barck-  
stein in specie betrifft, weilen die Kayserliche subdelegirte Executions-  
Commissarii pro restitutione gesprochen, und die Execution allein wegen  
der Besatzung auf solchem Hause hat müssen anstehen verbleiben: Als sollen  
des Herrn Pfalz-Gravens zu Neuburg Durchlaucht alsobald durch Schreiben  
erinnert werden, Dero Commendanten auf Barckstein so wohl auch andern  
bisherio sich opponirenden Amtleuten ernstlichen Befehl zu geben, keine wei-  
tere Hinderung zu thun, oder zu verstatten; sondern hierunter die Execution  
vorgehen zu lassen, als in einer decidirt-und liquidirten Sache, mit commi-  
nation der auf dem wiedrigen Fall in dem Instrumento Pacis und hiesigem  
Recess versehenen Remedien, welche auch von Kayserlicher Majestät, Chur-  
Fürsten und Ständen ohnverbleiblich an die Hand genommen werden sollen;  
Gestalt dann Pfalz-Neuburg so wohl den mit Sulzbach aufgerichteten klaren  
Recess mit ohnverlängter Subscription zu confirmiren, als die Anspachischen,  
Nürnbergischen Unterthanen und Freyherrn von Wolfstein, zumahlen partes  
praesentes, und demselben die Wegweisung des Nürnbergischen Cantlers  
nichts präjudicirliches seyn solle, in primo termino zu restituiren  
schuldig seyn; In Entstehung eines oder andern aber die Stadt Weiden in  
Königlicher Schwedischer Hand verbleiben und die Garnison aus des Neubur-  
gischen Landes Contribution allein so lange unterhalten werden solle.

Waldeck) Weilen die Herren Chur-Ebñnischen sagen, daß, was richtig, allbereits  
restituirt, was aber ohnerdrtert, man zufrieden wäre, daß hierinn gesprochen,  
der Sachen Beschaffenheit nach die Execution beschehen, und deswegen an  
die Crayß-Ausschreibende Fürsten geschrieben werden möge; Als kan es bey  
sothanem Erbieten verbleiben, und im ersten Termino die Sache bespedert  
werden.

Casus contra Würzburg) Erinnert man allhier in genere, weilen in diesen und  
mehr folgenden Casibus die Frage: de actibus mere voluntatis: an? &  
quatenus tale inducant factum possessionis, quale Instrumentum Pa-  
cis pro fundanda restitutione requirit &c. mit einfällt, und selbige auf ei-  
nem Reichs-Tage solle decidiret werden: So verbleibe es dabey billig. Wie  
es aber ad interim damit zu halten, bleibe die Sache dahin resolviret; daß  
in Fällen, wo die actus mere voluntarii gewesen, und dessen beide Partheyen  
einig, denen Unterthanen frey stehen solle, die Ordination bey einem oder an-  
dern Augspurgischer Confession zugethanen Consistorio zu suchen; Wo aber  
die quaestio: an fuerint actus voluntarii, an necessarii, streitig, die Ordi-  
natio an dem Ort gesucht werden solle, wo mans vor und nach in An. 1624.  
gesuchet hat, beedes aber allen Theilen ohne präjudiz; die sich hiernächst allerseits  
darnach zu reguliren, was künftige decision, an fuerint actus voluntarii, vel  
necessarii, & si fuerint voluntarii, an sufficient ad inducendum tale fa-  
ctum possessionis, quale Instrumentum Pacis requirit, wird mitbringen, und  
sollen immittelst alsobalden die Unterthanen in das Exercitium Augspurgischer  
Confession, wie sie es A. 1624. gehabt, restituirt, auch dabey, es falle die Decision  
obiger quaestionum aus, wie sie wolle, beständig erhalten werden. Und unter die-  
se quaestiones und deren Decision gehören auch Anspach contra Würz-  
burg, wie auch alle andere Casus mehr, welche ex eo principio von einem  
oder andern Theil disputiret werden, die allzumahl aus obangesehrem funda-  
ment zu resolviren und zu exequiren, derentwegen Ihre Fürstliche Durch-  
laucht

1649.  
August.

laucht von der Herren Stände Gefandten eine eigentliche Designation aller unter obige quæstiones gehörigen Casuum fordersamst zu ihrer künftigen Nachricht zu haben, desideriren.

1649.  
August.

Betreffend die Löwensteinische prætenſion contra Würzburg, weilen partes præſentes; so sollen Sie hierüber verhöret, und nach Befindung die Execution auch in primo termino vorgenommen werden.

So viel die Differentias zwischen Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg und Hanau concerniret, daferne sie bereits noch nicht verglichen, so wird solche Sache noch intra tres Exauctorationis terminos zu ihrer Richtigkeit zu bringen seyn.

Anbelangend aber die klagende beede Reichs-Obrffer Hochsheim und Seinfeld ꝛc. solle die Sache noch ante secundum terminum nicht allein erörtert, sondern auch nach Befindung ante dictum etiam terminum ex Instrumento Pacis exequiret, und Würzburg mit andern dabey habenden prætenſionibus ad Peritorium verwiesen werden.

Culmbach contra Bamberg ꝛc. Weilen nicht allein Culmbach jederzeit widersprochen, daß dieselben theils von langer Zeit hergebrachte actus ordinandi practibus meræ facultatis zu halten, sondern auch das Contrarium ansehnlich soll erwiesen haben: als möchte der Sachen Billigkeit nicht ohngemäß seyn, biß zu anderwärtiger Ausführung der Sachen und Decision oberührter quæstionen, Culmbach in possessione dicti Juris ordinandi zu lassen.

Anspach contra Eichstedt ꝛc. ist dieselbe Sache similis der Anspachischen und Culmbachischen contra Würzburg und Bamberg.

Nürnberg ꝛc. ratione Juris Collectandi contra Eichstedt ꝛc. Beruhet darauf, daß die Stadt Nürnberg ihre actus possessorios beweislich beybringe, nach deren Befindung die Execution vorzunehmen.

Weissenburg contra Eichstedt ꝛc. Obwohl etwas exequiret, sind doch im übrigen die Parties zu hören, und folgend die Sache zu erörtern und zu exequiren.

Eadem Resolutio in causa Anspach contra Schwarzenberg ꝛc. Quoad punctum Jurium Ordinandi, weilen es aber dißfalls nicht um das bloße Jus Ordinandi, sondern um alle Jura Episcopalia sive Presbyterialia in der ganzen Graffschafft Schwarzenberg zu thun seyn will, und benebens ex parte Anspach ohnwidersprechlich wahr asseriret wird, daß Ihre Fürstliche Gnaden wie auch die Untertanen; ratione liberi & publici Exercitii Religionis, A. 1624. in possessione vel quasi gewesen; Als ist dem Instrumento Pacis gemäß und billig, daß Anspach sammt Dero Untertanen zuförderst in den bemeldtes 1624. Jahr gehabten Zustand völlig restituiret werde.

Löwenstein contra Löwenstein ꝛc. Weil die Sache allschon decidiret, ist sie consequenter intra secundum terminum zu exequiren.

Erpach contra Löwenstein ꝛc. Ist Beyberg dem Grafen von Erpach zur Helffte, die andere Halbscheid aber dem Grafen zu Löwenstein ꝛc. pro æquali portione gebührend, consequenter solcher Gestalt denen Erpach-Ausschreibenden Fürsten ad exequendum zu überschreiben.

Nürnberg ratione des Postmeisters ꝛc. ist dieselbe Stadt zu hören, und nach erwiesener Possession anni 1624. in eundem statum zu restituiren.

Weissenburg contra Land-Commendeur zu Ellingen ꝛc. item

Rotenburg contra Anspach und Teutschen Orden ꝛc. sollen die Partheyen gehöret,

1649.  
August.ret, die Sachen erdtert, und darauf unfehlbar in primo termino exequi-  
ret werden.1649.  
August.

Herrschafft Limpurg ꝛ. Solle der Teutsche Orden darüber vernommen, und der Sa-  
chen Beschleunigung denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten aufgetragen werden.

Ludovicus Camerarius &c. fiat juxta petitum ein Schreiben an Bamberg ꝛ.

Mömpelgard contra Burgund ꝛ. ist diese förderfamste Restitucion durch die  
Herren Kayserliche an des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelm Durchlauch-  
tigkeit in optima forma zu recommendiren.

Stadt Lindau ꝛ. in den 3. ersten Punkten die Ausschaffung der Jesuiten, Abstellung  
ihrer angerichteten Kinder-Schul, und Ausweisung der Capuciner betreffend ꝛ.  
fiat executio: In den 2. übrigen nemlich der Evangelischen Bürgerschaft ihr  
Gewehr wieder zu geben, und dieselbe in libertatem usus armorum zu ses-  
sen, auch die Kriegs-Zoll wieder abzuschaffen, ist billig, und wird des Herrn  
General-Lieutenant Duca d' Amalfi Liebden und Excellenz dem Com-  
mandanten ernstliche Ordre zu geben sich gefallen lassen.

Kauffbeyern ꝛ. Weil Anno 1624. bekanntlich keine Capuciner in der Stadt gewe-  
sen, so bleibt es bey der Ausschaffung billig.

*Secundus Terminus.*

Fränkische und Rheinische Ritterschafft ꝛ. Solle hiebedorigem Vorschlag nach  
von allen Fällen und ihren Beschwerden ein Extract gemacht, denen Herren  
Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wohin sie gehdrig, überschieket, und dieselbe da-  
bey ersuchet werden, solche nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu erdtern und  
zu exequiren.

Anlangend die Baaden-Durlachische zu Pforzheim wegen der Dominicaner und  
Franciscaner geführte Beschwerden ꝛ. wann die Execution dessfalls allbe-  
reits geschehen; so hat es auch dabey sein Bewenden; alias fiat executio von  
denen Ausschreibenden Fürsten.

Weldenz contra Trier ꝛ. bleibt es bey der Kayserlichen auf Chur-Maynz und Hes-  
sen-Darmstadt gerichteten Commission, und seyn Dieselbe auch hieraus wegen  
der Beförderung in Schrifften zu belangen.

Nassau-Saarbrücken ꝛ. wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mos-  
bach contra die Commendanten in Franckenthal und Maynz ist von denen  
Herren Kayserlichen hierunter denen Gouverneurs die Nothdurfft zuzuschrei-  
ben, hingegen haben der Stände Gesandte hierunter den Königlich-Franckst-  
schen zuzusprechen, woran man auch an Königlich-Schwedischer Seiten nichts  
wird erwinden lassen.

Wegen der Grafen von Hsenburg ꝛ. ist nach hiebedorigem Vorschlag an die Crayß-  
Ausschreibende Fürsten in eventum zu schreiben, und ihnen die Execution, wo-  
ferne sie noch nicht beschehen, doch secundum tenorem Instrumenti vorzuneh-  
men aufzutragen.

Der Herren Grafen von der Lippe ꝛ. ratione Falkenhagen contra Jesuitas  
führende Klagden betreffend, kan die Sache Chur-Edln und Chur-Branden-  
burg überschickt werden, mit dem Anhang, die Partheyen gegen einander zu hd-  
ren, und nach Befindung dem Instrumento Pacis gemäß zu exequiren.

Sickingen ratione Landstuhl, wie auch

Chur

1649. Chur-Trier ratione Hammerstein ꝛ. mögen bey der General-Garantie ver- 1649.  
 August. bleiben. August.

Ratione Wehlar contra Franciscanos &c. ist an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, und Dieselbe zu ersuchen, diese Sache, zum Fall es noch nicht beschehen, schleunigst zu erörtern, und dem Friedens-Schluß nach, zu exequiren.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos, imgleichen den Cräyß-Ausschreibenden Fürsten zuzuschreiben, die Execution, da sie noch nicht geschehen, secundum Instrumentum Pacis noch zu Werk zu richten.

Wegen beyder Reichs-Städte Aach und Cöln ꝛ. wegen dieser beyden Reichs-Städte verbleibet es simpliciter bey der Königlich-Schwedischen Deduction, und können nacher Cöln Chur-Cöln und Chur-Brandenburg; nacher Cöln aber Chur-Cöln und das Fürstliche Haus Braunschweig pro Commissariis Executionum deputiret werden; wiewohl auch alsobald von hier aus an den Magistrat beyder Städte ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben könte abgegeben werden, um die Evangelische Bürgerschaft daselbst in selbigem Stande zu lassen, und bloß um der Religion keinem das Bürger-Recht zu versagen, auszutreiben, in andere Wege zu beschweren oder zu verfolgen, und was sonst mehr in der Königlich-Schwedischen Deduction enthalten.

Ratione Hagenan ob dictæ religionis pristinum exercitium & Magistratus communionem &c. denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zuzuschreiben, und zugleich die Herren Französischen allhier dahin zu vermögen, daß sie dem Commendanten in Hagenau, hierunter dem Instrumento Pacis nicht zuwider zu handeln oder keinen Einhalt zu thun, anbefehlen und erinnern wolten.

Landan contra Decanum Sæ Mariæ ad Scalas &c. ist alles wiederum in den Stand, wie Anno 1624. ex termino & regula generali Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Nothdurfft an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten, nach Erkundigung der Sachen, die Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen.

Ieem contra Obrist-Lieutenant Christoph Kölsig ꝛ. sintemahl man nicht weiß, wo das Regiment oder dessen Obrist-Lieutenant anzutreffen, ist der Stadt anderweit zu verhelffen, und die aus Händen gegebene Obligation pro nulla zu declariren, auch dem Magistrat zu Straßburg zu schreiben, wegen der hypothecirten Gült-Briefe niemand nichts als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen neue Versicherung zu thun.

Weissenburg am Rhein ꝛ. contra Præpositum & Capitula SS. Petri & Stephani: fiat cognitio & Executio secundum Instrumentum Pacis von den Cräyß-Ausschreibenden Fürsten.

Wegen der Stadt Friedberg contra Augustinos Moguntininos angebrachten Klagen an Chur-Maynz zu schreiben, damit die Anno 1631. abgeführte Kirchen-Ornate, Documenta und Verschreibung bemeldter Stadt wiederum restituiret werden mögen.

Hörter contra Abt zu Corvey, Braunschweig und Fulda zu Commissariis zu verordnen, und Denenselben aufzutragen, so wohl das factum possessionis als destitutionis sive turbationis zu erkennen, und nach Befindung der Sachen mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen reguli & terminis generalibus gemäß, in puncto Amnestiæ zu verfahren.

Die

1649.  
August.

Die von Amelunxen und Kannen contra Abt zu Corvey wegen 1628. abgenommener Kirchen und veränderten exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen ꝛ. Braunschweig und Fulda ad cognitionem & executionem secundum Instrumentum Pacis zu committiren.

1649.  
August.

Im Schwäbischen Crayß Baaden-Durlach contra Oesterreich, Instruktion rationale Gerolbeck ꝛ. von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten beyde Theile zu Fortstellung des in Instrumento Pacis veranlassenden Proceß, und zwar den Säumnigen bey Verlust seiner Präension zu erinnern, und die Beschaffenheit ante tertium terminum zu berichten.

Item contra die Regierung zu Heydelberg ꝛ. die Crayß-Ausschreibende Fürsten können die Regierung zu Heydelberg vernehmen, und secundum possessionem ante motus Bohemiae, juxta Instrumentum Pacis exequiren.

Pappenheim ꝛ. Wegen der Kirche zu Grünenbach, die geklagte Exceß durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, da sie einigen befinden, abzuschaffen.

Pöflerische Erben contra Chur-Bayrischen Cantlers Erben ꝛ. fiat restitutio dem Instrumento Pacis gemäß, und dieses durch Costanz und Ulm, weilten Würtemberg als Eigenthümlicher Herr interessiret.

Stadt Augspurg ꝛ. 1) das Waisen-Haus, die von beyderseits Catholischen Eltern gebohrne Kinder denen Catholischen, die von Evangelischen gebohrne denen Evangelischen, respective Vater, Mutter, nächsten Freunden, oder Magistrat auf ihr Begehren; die von beyderley Religion Eltern gebohrne Sohn des Vaters, die Töchter der Mutter, ihren Befreundten oder selbiger Religion jugethaem Magistrat, alsobald folgen zu lassen. 2) Jura sepulchrorum, fiat Restitutio ohne einigen Disputat oder limitation dem Instrumento Pacis und Augspurgischen Executions-Receß gemäß. 3) Carmeliter-Orden, fiat Executio secundum Instrumentum Pacis, welches ganz klar, und nicht zu disputiren. 4) Schul-Herren Amt ist seithero unter beyden Religions-Verwandten selbst verglichen. 5) Bestellung der Aemter, soll kein Theil dem andern Ordnung geben, auch sich nicht unternehmen zu decidiren, ob einer des andern Religion jugethan seye oder nicht, doch beyde sich befeßigen, die Aemter mit ihrer Religion; keineswegs aber mit im Reich ohnzuläßigen Religion oder Sect jugethanen Personen zu bestellen, die Gerichts-Schreiberey dem Herkommen gemäß nisi mutuo consensu aliter convenerit, mit einer graduirten Person bestellen. 6) Braustädt und Keller der Geistlichen: solche sind, dem Instrumento Pacis und Augspurgischen Executions-Receß gemäß, abzuschaffen, und hingegen die Geistlichen bey hergebrachter Umgeldes Befreyung zu lassen. 7) Pater Mahlbach in dem langen Hause des Hospitals gehaltene Predigt, ihm solches zu untersagen, und bey grosser Straffe zu inhibiren. 8) Brandensteinische Schuld ꝛ. solle gleich andern Schulden aus dem gemeinen Erario bezahlet werden. 9) Militia & militaria officia, alle ad paritatem durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten zu reduciren, und dahin den Executions-Receß zu erläutern. 10) Usus & libertas armorum, die noch vorhandene Waffen sollen restituiret, und usus armorum in voriger Freyheit gestellet werden. 11) Paritäten auf der Geschlechter Stuben: Das Instrumentum Pacis will durchgehende Parität einführen, welches auch auf der Geschlechter Stuben in acht zu nehmen. 12) Denegirung der Geburts-Briefse, so zur Evangelischen Religion treten, dem Instrumento Pacis gemäß zu remediren.

Ulm wegen Holzheim ꝛ. fiat Executio durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten, und das Haus Oesterreich dessen zu erinnern.

Ulm



1649.  
August.

Ulm wegen der Neuerlichen Zölle &c. Solche Zölle secundum Constitutiones Imperii & Instrumentum Pacis abzuschaffen.

1649.  
August.

Ravensburg &c. Im ersten Punct solle der geklagte excess verwiesen, und dergleichen künftig bey ernstlicher Straffe inhibiret werden; die Haupt-Frage aber ist in dem Instrumento Pacis decidiret; und weisen Anno 1624. keine Capuciner in der Stadt gewesen, verbleiben sie billig auch künftig daraus; dem andern geklagten Gravamini durch ein Decret von dem ganzen Magistrat von beyden Religionen zu helfen, und dependiren die übrige zwey vom ersten, sind demnach beyderseits in statum Anno 1624. zu exponiren.

Dinkelspühl &c. Die drey ersten Gravamina haben sich in examinirung geklagter massen nicht beschaffen gefunden, bleibt also darenthalben bey dem Executions-Recess, mit der in des Schwäbischen Cräyßes Relation angefügten Erläuterung, der besagten Relation gemäß, sollen auch die übrigen Gravamina erlediget und exequiret werden, ausserhalb des Sechsten, mit welchem es billig zu halten, wie es Anno 1624. herkommen.

Memmingen &c. Ihr erstes Gravamen gehet wieder den neu-eingeführten Kayserlichen Postmeister; allermassen auch von Nürnberg geklaget wird, also auch wie besagter Stadt Nürnberg zu decidiren. Im andern fiat Restitutio ad statum An. 1624. durch die Cräyß-Ausschreibende Fürsten.

*Tertius Terminus.*

Graf von Oldenburg contra die Stadt Bremen &c. ist allhier an die 3. Reichs-Collegia zu remittiren.

Rassau-Saarbrücken contra Lothringen &c. mag bey der General-Garantie verbleiben.

Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff und contra Chur-Trier wegen der 4. Freysbergischen Kirchspiele ist Chur-Mainz und Hessen-Cassel darentwegen zu committiren, und secundum Instrumentum Pacis nach der Partheyen Vernehmung die Execution fürzunehmen.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Eölln als Bischöffen zu Hildesheim ist Braunschweig und Corvey Commission aufzutragen, die Restitution dem Instrumento Pacis gemäß zu befördern.

Gräfin und Erben von Brandenstein contra Chur-Sachsen &c. hätte man pro Commissario Sachsen-Gotha zu benennen, welcher sich der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen, und da denen Erben ichs was occasione belli eingezogen wäre, oder eo intuitu noch vorbehalten würde, dessen restitution zu verschaffen hätte.

Äbtissin zu Köppel und

Die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen &c. sollen beyde Sachen allhier ante exauctorationis terminum erörtert, und alsdann nach Befindung denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten, neben noch einem benachbarten Evangelischen Stande, die Execution aufgetragen werden.

Stadt Essen contra die Äbtissin daselbst &c. hätte man gewisse Commissarios, und zwar Chur-Eölln und Chur-Brandenburg zu verordnen, die so wohl das factum possessionis als tempus destinationis sive turbationis erkundigen, und

1649.  
August.

und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und desselben regulis & terminis generalibus in puncto Amnestia, dahin es gehdrig, gemäß zu verfahren. 1649.  
August.

Hervorden contra Chur-Brandenburg ꝛ. weilen dem Bericht nach von ermeldter Stadt Hervorden ein Schreiben eingelanget, in welchem sie die Deoccupation und Restitution begehre; als wird für gut angesehen, dasselbe denen Herrn Chur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren, die alsdann die weitere Nothdurfft zu bedencken, belieben werden.

Anlangend das beehrte Attestatum wegen der Stadt Erfurt, als man äußerlich vernimmt, ob solte an statt desselben dem Herrn Grafen und Plenipotentiaro Orenstien zu Münster ein Extract des Kayserl. Protocolli, über die Chur-Mäynische damahl publice wiederholte Erklärung (nemlich besagte Stadt wieder den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege nicht zu beschweren) communicirt seyn, und derselbe damit sich haben begnügen lassen: So ist man disfalls der vertribsteten communication förderfamst gewärtig, damit alsdann hierüber fernere Erklärung mdge gethan werden.

## Im Schwäbischen Cräyß.

Eberstein contra Bronsfeld ꝛ. fiat remissio an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten, secundum Instrumentum Pacis zu cognosciren und zu exequiren, in tertio termino oder doch in 3. Monathen.

Freyberg-Justingen contra Obristen Kellern, & contra &c. denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten zu weiterer Erkundigung der Sachen einzuschließen, ad exequendum, nach dem Instrumento Pacis, wo nicht in tertio termino, doch innerhalb der 3. Monathen.

Freyberg contra Dohingen ꝛ. item contra Pfarrherrn zu Dersingen ꝛ. fiat remissio an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten ad exequendum secundum Instrumentum Pacis.

Heilbrunn ꝛ. fiat executio in allen 4. Puncten, nach Inhalt des Schwäbischen Cräyßes Relation.

Schwäbisch Hall

Limburg contra Teutsch-Orden

Ritterschafft in Schwaben.

Catholici contra Ulm

Biberach

Kauß-Beyern.

In simili durchgehends des Schwäbischen Cräyßes Relation gemäß.

Degenfeld contra Ellwangen, Rhelingen, Vibrach, Ahlen ꝛ. sollen restituiert oder verglichen seyn; wo nicht, fiat in tertio termino.

## §. XII.

Differentien  
zwischen dem  
Dohm-Capitul  
zu Trier  
und dem  
Churfürsten  
dasselbst.

Ben dem am 17ten Aug. gehaltenen Reichs-Rath kam das, sub N. I. befindliche Memorial, des Dohm-Capituls zu Trier mit dem Erb-Bischoff und Churf. vorwaltende differenzien betreffend, zur deliberation, und fiel das Conclulum dahinaus: (1) daß zu mehrerm Nachdruck, solcher Sache wegen, angeordneten Kayserl.